



Strozzigasse 10/7-8
1080 Wien
Tel. +43 (0) 1/40 113
Fax +43 (0) 1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An das Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung I/I
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail an: Abt-I.I@bmnt.gv.at

In Kopie an: anna.muner-bretter@bmnt.gv.at

Wien, 27. September 2018

**Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Entwurf des Fortschrittsberichts Österreichs an den
Einhaltungsausschuss (Aarhus Convention Compliance Committee – ACCC), GZ: BMNT-
UW.1.4.1/0025-I/I/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt der Umweltdachverband zum vom BMNT vorgelegten Entwurf des Fortschrittsberichts Österreichs an den Einhaltungsausschuss binnen offener Frist Stellung wie folgt:

A) Zum Entwurf für ein Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018

Wie zutreffend im Fortschrittsbericht ausgeführt wird, werden mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf für ein Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 erstmals seit langem die bestehenden Umsetzungsmängel Österreichs im Bereich Art 9/3 Aarhus-Konvention adressiert. Wir begrüßen ausdrücklich, dass hiermit endlich weitere Umsetzungsschritte hinsichtlich einer Herstellung der Aarhus-Konformität im bis dato eher stiefmütterlich behandelten Bereich des Art 9 Ab 3 Aarhus-Konvention erfolgen sollen. Es handelt sich dabei um einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Einschränkend muss allerdings festgehalten werden, dass es sich damit leider um eine bloße Mindestumsetzung eines Gerichtszugangs der Öffentlichkeit nur für die im anhängigen EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren namentlich genannten, in den Bundesbereich fallenden Umweltmaterien Abfall, Luft und Wasser handelt.

Bedauert wird weiters, dass keine politische Einigung dahingehend erzielt werden konnte, eine zentrale und damit einheitliche Vorgangsweise für alle Umweltschutzmaterien im Rahmen einer horizontalen Lösung auf den Weg zu bringen, wie zB in Form eines bundeseinheitlichen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nach deutschem Vorbild. Abgesehen vom langen Weg einer schrittweisen Umsetzung wird sich die unterschiedliche Regelung des Zugangs zum Recht je Materie für die gelebte Praxis sehr erschwerend auswirken. Dies ist leider mit dem Fakt geschuldet, dass (bislang) kein politischer Konsens gefunden werden konnte, generell die Parteistellung für nach innerstaatlichem Recht anerkannte Umweltorganisationen einzuführen, was in weiterer Folge erübrigt hätte, mit Behelfskonstruktionen wie „Beteiligtenstellung plus“ zu arbeiten oder sich auf nachträgliche Beschwerderechte als Rechtsform sui generis zurückziehen zu müssen.

Die aus völkerrechtlicher Sicht erforderlichen Rechtsschutzanforderungen an einen Zugang zu Gerichten nach Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention werden aus unserer Sicht mit diesem Umsetzungsvorhaben jedenfalls nur sehr unvollständig erfüllt: Der Rechtsschutz soll nach vorliegendem Entwurf nur für taxativ benannte, unionsrechtlich konsolidierte Umweltschutzmaterien verwirklicht werden. Im EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren nicht angesprochene EU-Umweltschutzmaterien und der große rein nationale, „nur“ dem völkerrechtlichen Schutz unterliegende Bereich des innerstaatlichen Umweltschutzrechts werden in diesem Umsetzungsvorhaben völlig außer Acht gelassen. Aarhus-Konformität ist so wieder nur in eingeschränkten Teilbereichen – und im unbedingt erforderlichen Ausmaß, um eine Fortführung des anhängigen EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahrens abzuwenden – hergestellt. Zudem ist außerhalb des Bereichs des IG-L der Rechtsschutz nur für Bescheidverfahren verwirklicht; auch dies ist eine Einschränkung des Rechtsschutzes, die sich nicht völkerrechtlich rechtfertigen lässt.

Offen ist nachwievorn überhaupt die Umsetzung von Art 9 Abs 3 im umweltbezogenen Landesrecht (zB Naturschutz).

Für nähere Details wird auf unsere Stellungnahme zum Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 verwiesen, die unter folgendem Link abrufbar ist:

<https://www.umweltdachverband.at/assets/Uploads/STN-UWD-Aarhus-Beteiligungsg-2018-final.pdf>

B) Capacity-Building

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, über die LE-Projekte „KOMM-Recht“ und „KOMM-Recht reloaded“ zum Capacity-Building beigetragen haben zu dürfen.

Wir begrüßen auch sehr, dass die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Richterinnen und Richter eine Schulung zu Inhalten und Umsetzung der Aarhus-Konvention anbietet.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident